

115. Rundschreiben

an alle Versicherungsämter
- nachrichtlich auch an alle Krankenkassen -

1 Dritter Schritt zur Optimierung von Rentenbewilligungsbescheiden

Die Überarbeitung der Rentenbewilligungsbescheide geht weiter voran. Mit dem dritten Schritt werden wir in Kürze folgende Veränderungen umsetzen:

- Die Anlagen „Zusammentreffen mehrerer Ansprüche“ (ehemalige Anlage 7) und „Ermittlung des anzurechnenden Einkommens“ (ehemalige Anlage 8) werden zusammengefasst zur Anlage „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“.
- In einige Anlagen zum Rentenbescheid werden zusätzliche erläuternde Texte aufgenommen.

Eine aktualisierte Übersicht der Anlagen zum Rentenbescheid finden Sie unten.

Aus organisatorischen Gründen werden die oben dargestellten Änderungen ebenso wie die Änderungen aus dem zweiten Schritt zunächst nicht für alle Rentenbescheide umgesetzt, so dass vorübergehend weiter auch Rentenbescheide mit dem Stand aus dem ersten Umsetzungsschritt verschickt werden.

Über den ersten Schritt unserer Überarbeitung der Rentenbewilligungsbescheide hatten wir Sie bereits im 113. Rundschreiben vom Dezember 2015 informiert, über den zweiten Schritt im 114. Rundschreiben vom August 2016.

Über die weiteren Umsetzungsschritte werden wir Sie auf diesem Wege informieren.

1.1 Übersicht über die im dritten Schritt entfallenen und neuen Bezeichnungen der Anlagen

entfallene Anlagen	neue Anlagen beziehungsweise neue Bezeichnung
Anlage "Ermittlung des anzurechnenden Einkommens"	Anlage "Zusammentreffen mehrerer Ansprüche"
Anlage "Zusammentreffen von Rente und Einkommen"	

1.2 Übersicht über die aktuellen Bezeichnungen der Anlagen zum Rentenbescheid

Anlage "Berechnung der Rente"	Anlage "Berechnung der Zinsen"
Anlage "Entscheidungen zu rentenrechtlichen Daten"	Anlage "Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage" (Leistungszuschlag)
Anlage "Versicherungsverlauf"	Anlage "Entgeltpunkte für verdrängte deutsche freiwillige Beiträge"
Anlage "Entgeltpunkte für Beitragszeiten"	
Anlage "Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten"	Anlage "Persönliche Entgeltpunkte für die Zeit ab 01.01.1992"
Anlage "Versorgungsausgleich"	Anlage "Rente im Beitrittsgebiet"
Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte"	Anlage "Übergangsrente"
Anlage "Zusammentreffen von Rente und Einkommen"	Anlage "Rente und Hinzuverdienst"
Anlage "Höherversicherung"	Anlage "Zuschlag an Entgeltpunkten"

2. Antragsvordrucke

2.1 Neuauflage der Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V (Vordruck R0810) und des Merkblattes zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (Vordruck R0815) zum 1.1.2017

Durch das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.12.2015 (BGBl. I, Seite 2408) sind Personen, die Anspruch auf eine Waisenrente nach § 48 SGB VI haben und diese beantragt haben, zukünftig ohne Berücksichtigung einer Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11b Buchst. a SGB V) und ebenso in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XI).

Ausnahmen gelten, wenn die waisenrentenberechtigte Person zuletzt privat krankenversichert war. Waisen, die nach der neuen Vorschrift versicherungspflichtig sind, haben bis zum Erreichen der Altersgrenzen für eine Familienversicherung aus ihrer Waisenrente keine Beiträge zu zahlen (§ 237 Satz 2 SGB V). Die Beitragsfreiheit bezieht sich auch auf den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V und auf die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Der Rentenversicherungsträger hat allerdings seinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung (in Höhe von 7,3 % der Waisenrente) zu zahlen (§ 249a Satz 2 SGB V). Ob eine Waise die Voraussetzungen für die beitragsfreie Kranken- und Pflegeversicherungspflicht erfüllt, hat allein die jeweils zuständige Krankenkasse zu entscheiden.

Die Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V (Vordruck **R0810**) sieht bei der Beantragung einer Waisenrente ab dem 1.1.2017 vor, dass nur noch für bislang privat krankenversicherte Waisen die Angaben zur Prüfung der Vorversicherungszeit (Ziffern 4 und 5) einzutragen sind. Demgegenüber sind für Waisen, die unmittelbar vor der Rentenantragstellung gesetzlich krankenversichert waren, die Angaben ab 1.1.2017 nicht mehr erforderlich.

Das Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung (Vordruck **R0815**) ist zum einen um die oben ausgeführten Rechtsänderungen zum 1.1.2017 als auch um die neuen aktuellen Werte ergänzt worden.

Rentanträge und Anlagen

Vordruckbezeichnung	Vordruck-Nummer	Gültige Auflage ab
Antrag auf Versichertenrente	R0100	141. Aufl. - 12/2016
Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente	R0101	28. Aufl. - 01/2017
Antrag auf Hinterbliebenenrente	R0500	117. Aufl. - 12/2016
Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente	R0501	25. Aufl. - 01/2017
Erklärung zum Bezug einer Rente aus Russland	R0865	5. Aufl. - 12/2016

Vordrucke zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung

Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	R0810	140. Aufl. - 01/2017
Merkblatt Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung	R0815	24. Aufl. - 01/2017
Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI)	R0820	155. Aufl. - 01/2017

Vordrucke zur Kontenklärung

Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	V0800	73. Aufl. - 07/2016
Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	V0810	63. Aufl. 07/2016

Vordrucke zur Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung

Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	V0900	91. Aufl. - 09/2016
Erläuterungen zum Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	V0910	7. Aufl. - 09/2016

Sämtliche Antragsvordrucke stehen auch im Internet unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> >> **Services** >> **Formulare und Anträge** zum Download zur Verfügung.

3. rvLiteratur - Das Literatursystem für die Rentenversicherung

Im Internet kann sich jeder interessierte Nutzer mit Hilfe der rvLiteratur über die rechtlichen Grundlagen, nach denen die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund arbeiten, informieren. Die rvLiteratur ist das Informationsmedium für die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

In der Internetversion der rvLiteratur finden Sie unter anderem:

- die Rechtsauslegung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Vorschriften, die für die gesetzliche Rentenversicherung von Bedeutung sind,
- Gesetze, Vertragstexte, Verordnungen, Urteile
- Hinweise zu Gesetzesvorhaben und auch die bisherigen Rundschreiben an Versicherungsämter.

Die Arbeit mit der rvLiteratur wird durch eine umfangreiche Stichwortdatei und eine Volltextsuche erleichtert. Es werden auch Mitteilungen zum Einsatz neuer und überarbeiteter Literatur, wie zum Beispiel besonders wichtige Änderungen in Rechtshandbüchern, gegeben.

Sie können die rvLiteratur benutzen, sofern Ihr PC über folgende Voraussetzungen verfügt:

- Betriebssystem Microsoft Windows - unabhängig von der Version und Microsoft Internet Explorer (vorzugsweise ab Version 7). Sollten Sie eine neuere Version verwenden (Version 8 oder höher) und die Anzeige der rvLiteratur nicht einwandfrei erfolgen, nutzen Sie bitte den Kompatibilitätsmodus.
- aktuelle JAVA-Version (diese finden Sie unter <http://www.java.com/de/download>)
- Adobe Reader (die aktuelle Version finden Sie unter <http://www.adobe.com/de/products/reader/>)
- möglichst DSL-Internetverbindung (unter ISDN beträgt die Ladezeit ohne Kanalbündelung circa 2 Minuten).

Einen Verweis auf die rvLiteratur finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund >> Services >> Broschüren & mehr >> Fachliteratur >> rvLiteratur>.

4. Aktualisierung der Postanschriften

Bei der Zusendung von Informationen ist die Deutsche Rentenversicherung Bund auf das ihr bekannte Adressmaterial angewiesen. Sollte sich Ihre Postanschrift oder die Zahl der gewünschten Papierexemplare für Ihre Dienststelle beziehungsweise nachgeordneten Stellen ändern, bitten wir Sie, uns dies unter Verwendung des als Rückantwort gestalteten Anschreibens unter Angabe des auf der Titelseite des Rundschreibens vermerkten Aktenzeichens (Ref. 3010/52-...) mitzuteilen. Die Information kann alternativ auch per E-Mail an die Adresse Info-Antragsaufnahme@drv-bund.de erfolgen.

5. Bestellung als Newsletter per E-Mail

Der elektronische Newsletter kann über die Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund bestellt oder gekündigt werden. Das An- beziehungsweise Abmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite unter der Adresse <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter >> Newsletter-Abonnement>.

Dort legen Sie zunächst fest, ob Sie den Newsletter an- oder abmelden möchten. Bitte wählen Sie anschließend den "Newsletter an Antrag aufnehmende Stellen" aus. Nach Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und Absenden des Formulars erhalten Sie eine E-Mail mit Bestätigungslink. Erst nach Aufruf dieses Links ist das Abonnement aktiviert beziehungsweise gelöscht. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht von Dritten missbräuchlich verwendet wird.

Sofern Sie mit dem Abonnement des Newsletters keine Papierrundschreiben mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Info-Antragsaufnahme@drv-bund.de unter Angabe des auf dem Titelblatt angegebenen Aktenzeichens (Ref. 3010/52-...) mit. Unter dieser Adresse beantworten wir gerne auch Ihre Fragen rund um den elektronischen Newsletter.

6. Vordruckbedarf

Antragsvordrucke bestellen Sie bitte mit dem Vordruck I1529 unter folgender Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Vordruckversandstelle -
10704 Berlin
Telefon: 030 865-85565
Fax-Nr.: 030 865-85395
E-Mail: vordruckversand@drv-bund.de

Da die Antragsvordrucke regelmäßig aktualisiert werden, möchten wir Sie bitten, **jeweils nur kleine Mengen der Antragsvordrucke zu bestellen (eine langfristige Bevorratung ist nicht angebracht).**

Hinweis: Im Einzelfall kann die Version auf unserer Internetseite einen neueren Arbeitsstand haben als die Papierfassung. Gegebenenfalls ist eine Voraufgabe der Papierfassung bei nur geringfügigen Änderungen zunächst aufzubrauchen. Unsere Vordruckversandstelle versorgt Sie jeweils mit der aktuell zu verwendenden Papier-Auflage unserer Antragsvordrucke.

7. Information der nachgeordneten Stellen

Wir bitten Sie, alle in Ihrem Zuständigkeitsbereich in Betracht kommenden Stellen zu unterrichten. Zu diesem Zweck haben wir die von Ihnen gewünschte Anzahl von Rundschreiben beigefügt.

Weitere Exemplare dieses Rundschreibens können Sie ebenfalls bei der Vordruckversandstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund anfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund